

7714.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. September 2008

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, erlässt der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 25 - Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsordnung Musik vom 14. März 2005 (erschieden im StAnz. S. 740) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fach Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik),“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)“
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik) aus mindestens drei,“
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der linken Tabellenspalte werden die Worte „Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ durch die Worte „Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)“ ersetzt.
 - b) In der rechten Tabellenspalte erhalten die Angaben unter „Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach“ im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang folgende Fassung:

„I Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
II Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodieinstrument
III Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
IV Gesang und Schulpraktisches Klavier“
4. § 9 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„3. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Nebenfachs Schulpraktisches Klavierspiel für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik) unter 4,0 liegt;“
5. In Anhang 1 Nr. 1 werden die Worte „Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“ durch die Worte „Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)“ ersetzt.
6. Anhang 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1. Musik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Schulmusik)“
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel
Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenzen (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben, z.B.: vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden. Die Figurierung kann z. B. sein: Arpeggiertechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses);
Liedspiel: Vortrag einer Strophe oder eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt);
Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der so genannten klassischen Musik oder aus der Pop-/Rock-/Jazz-Musik, z.B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation auf eine Akkordfolge in Symbolschreibweise);
Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes.“

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Gesang und Sprech-erziehung
Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme, Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: 10 Minuten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung am Fachbereich Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. September 2008

Der Rektor
der Hochschule für Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blum e

7715.

**Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für Studierende der
Bachelor- und Masterstudiengänge
des Fachbereichs Informatik
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 9. Juli 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 8. September 2008, Az. 9526 Tgb.-Nr. 133/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007 (StAnz. S. 479) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote „gut“ und

besser beträgt, prüft der Prüfungsausschuss, inwieweit die Vorkenntnisse aus den früheren Studiengängen mit denen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs nach dieser Ordnung gleichwertig sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, deren Gesamtnote „befriedigend“ beträgt, können vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage schriftlicher Gutachten zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs zu einem Master-Studiengang zugelassen werden. In den Gutachten ist festzustellen, ob aufgrund der erzielten Einzelleistungen im Bachelorstudiengang eine positive Studienprognose für den Masterstudiengang erfolgen kann. Von einer positiven Studienprognose ist in der Regel auszugehen, wenn die Leistungen aus den letzten beiden Semestern im Mittel mit „gut“ oder besser bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss passt einmal im Jahr unter Ansehung statistischer Auswertungen der Leistungen aller Studierenden der Bachelor-Studiengänge, die zu einem der Master-Studiengänge zugelassen worden sind, die Kriterien und Maßstäbe, nach denen Bachelorabsolventen mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ zugelassen werden können, an die Entwicklung der Notenvergabe an. Diese Kriterien und Maßstäbe sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 23. September 2008

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

7716.

**Fachprüfungsordnung
für die Bachelorprüfung
im Studiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Vom 12. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend, und Kultur mit Schreiben vom 27. August 2008, Az. 9526 Tgb. Nr.: 98/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Bachelorprüfung,
akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOB ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium mehrerer Fächer gemäß § 3. Das Studium der Wirtschaftsinformatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

§ 3

Studienumfang und Module

(1) Die Fachdisziplin Wirtschaftsinformatik beruht auf den drei Säulen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaftsinformatik in das Fachstudium dieser drei Fächer aufgeteilt. Hinzu kommt das Studium in den Bereichen Mathematik und Allgemeine Grundlagen. Das Studium ist daher in folgende Blöcke aufgliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Grundblock Wirtschaftsinformatik (36 - 52 Leistungspunkte)
2. Grundblock Informatik (42 - 58 Leistungspunkte)
3. Grundblock Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte)
4. Grundblock Mathematik (16 Leistungspunkte)
5. Allgemeine Grundlagen (8 Leistungspunkte)
6. Studienprojekt (12 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (2 Leistungspunkte).

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in mehrere Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen die benötigte Anzahl von Modulen auszuwählen. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

(3) Der Anhang ist Teil der Prüfungsordnung und legt fest welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, ob es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt und wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Ergänzend zu den im Anhang festgelegten Modulen wird ein externes Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen empfohlen. Dieses sollte in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Für dieses Praktikum werden keine Leistungspunkte vergeben.

(5) Sobald eine Studierende oder ein Studierender unter Einhaltung der unter Absatz 1 aufgeführten Bedingungen bzgl. der erforderlichen Leistungspunkte insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Abs. 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

- a) Seminaren gemäß § 6a
- b) Studienprojekten gemäß § 6b

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt. Die Prüfungsleistungen und die jeweilige Prüfungsform, sowie etwaige für die Prüfung vorausgesetzte Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 6a

Seminare

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen und deren Ausarbeitung in schriftlicher Form. In den Seminarvorträgen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und

fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

§ 6b

Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von einem Studienjahr. Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben.

§ 9

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über die Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 14 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit auch vor der Mitte des 5. Fachsemesters erfolgen, falls die Studierende oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder

der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Bachelorarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Die Einheit von Bachelorarbeit und Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Note für die Bachelorarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote hierfür ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 APOB als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus der Note für die Bachelorarbeit (12 Leis-

tungspunkte) und der Note für das Kolloquium (2 Leistungspunkte).

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Zu jeder Modulprüfung, die als Klausur oder mündliche Prüfung abzulegen ist, werden im Anschluss an eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein Haupt- und ggf. Zusatztermine für das Ablegen der Prüfungen angeboten. Die Prüfungen zu den verschiedenen Terminen sind eigenständig, der Prüfungsmodus (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) kann individuell festgelegt werden.

An der Prüfung an einem Zusatztermin kann nur teilnehmen

- wer an der Prüfung zum Haupttermin teilgenommen hat und diese nicht bestanden hat oder gemäß § 18 APOB einen Freiver such geltend macht oder

- wer an der Hauptprüfung aus einem triftigen Grund gemäß § 19 APOB nicht teilgenommen hat.

(2) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten. Für Seminare wird kein Freiver such gewährt.

(3) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden. Für Studienprojekte wird kein Freiver such gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. September 2008

Prof. Dr. Paul W i n d o l f
Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Anhang zu § 3 Abs. 3

Anmerkung zum Wahlpflichtbereich Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 4 Vorlesungsmodule à 6 LP und ein Seminar modul à 4 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule von Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt werden. Hierbei muss mindestens ein Vorlesungsmodule aus der Informatik und ein Vorlesungsmodule aus der Wirtschaftsinformatik stammen. Die verbleibenden zwei Vorlesungsmodule und das Seminar modul können frei aus Informatik oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

Nachfolgend werden alle Module für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach Studienblöcken getrennt aufgelistet. Die Angaben zu Form und SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung; Ü=Übung; S=Seminar. Die Modulprüfung zu Modulen die aus einer Vorlesung bzw. einer Vorlesung und einer Übung bestehen, wird als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden.

A.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Wirtschaftsinformatik-1	12	2 x 2V+1Ü	1+2
Management von Softwareprojekten	6	2V+2Ü	3
Softwaretechnik	6	2V+2Ü	3
Wirtschaftsinformatik-2	6	2V+2Ü	4

A.2 Pflichtmodule Informatik

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Programmierung I	9	4V+2Ü	1
Algorithmen und Datenstrukturen	9	4V+2Ü	2
Grundlagen der theoretischen Informatik I	6	2V+2Ü	4
XML Technologien	6	2V+2Ü	4
Datenbanken 1	6	2V+2Ü	5

A.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Grundzüge der BWL I	12	6V	1+2
Vertiefung BWL I	12	6V	3
Vertiefung BWL II	12	6V	4

A.4 Pflichtmodule Mathematik

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Grundzüge der Mathematik	8	4V	1+2
Grundzüge der Statistik: Explorative Datenanalyse	4	2V+2Ü	1
Elemente der Linearen Algebra I	4	2V+1Ü	3

A.5 Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Grundlagen der Empirischen Sozialforschung	4	2V	1
Seminar	4	2S	2

A.6 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
E-Business I	6	2V + 2Ü	5
Business Intelligence	6	2V + 2Ü	5
E-Business II (Mastermodul) **	6	2V + 1Ü	6
Intelligente Systeme (Mastermodul) **	6	2V + 1Ü	6
Seminar	4	2S	6

Anmerkung ++:

Das Mastermodul E-Business II darf nur belegt werden, wenn zuvor das Modul Grundlagen des E-Business absolviert wurde. Das Mastermodul Intelligente Systeme darf nur belegt werden, wenn zuvor das Modul Business Intelligence absolviert wurde. Es darf nur ein Mastermodul als Wahlpflichtmodul verwendet werden.

A.7 Wahlpflichtmodule Informatik

Module	Leistungspunkte	Form und SWS *)	Fachsemester
Systemsoftware	6	2V+2Ü	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik II	6	2V+2Ü	5
Ereignisgesteuerte Simulation	6	2V+2Ü	5
Rechnernetze	6	2V+2Ü	6
IT Sicherheit I	6	2V+2Ü	6
Programmierung II	6	2V+ 2Ü	6
Seminar	4	2S	6

A.8 Studienprojekt & Bachelorarbeit

Module	Leistungspunkte	Fachsemester
Studienprojekt	12	5+6
Bachelorarbeit mit Kolloquium	14	6

7717.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Universität Trier**

Vom 29. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 6. Februar 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung

im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. September 2008, Az.: 9526 Tgb.Nr. 66/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier vom 31. Mai 2001 (StAnz. S. 1209), geändert durch Ordnung vom 3. November 2005 (StAnz. S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Maßgabe des § 12 und § 18 gelten für bestimmte Fachprüfungen die Regelungen der Fachprüfungsordnung über die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 12. September 2008, der Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte vom 9. September 1999 in der jeweils aktuellen Fassung oder der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier vom 29. Oktober 1996.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: